

Wolfgang Kaupen: Die Hüter von Recht und Ordnung

1. Leben und wissenschaftliches Werk

Wolfgang Kaupen wurde 1936 als Sohn eines Verwaltungsbeamten in Braniewo (ehem. Braunsberg/Ostpommern) geboren, wuchs im Rheinland auf und studierte 1955 bis 1968 in Tübingen, Köln, Paris und Mannheim zunächst Germanistik und Romanistik, dann Jura und Soziologie (Enck/Rausch 1982). Bereits während seines Studiums war Kaupen neben berufssoziologischen auch in rechtssoziologische Forschungsprojekte eingebunden, die er mit einer Arbeit über »Naturrecht und Rechtspositivismus« (Kaupen 1966a) abschloss. Er leitete 1967 bis 1971 die soziologische Abteilung des Instituts für Mittelstandsforschung an der Universität zu Köln unter René König (Enck/Rausch 1982) und promovierte 1969 in Mannheim mit einer Dissertation, die er unter dem Titel *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen* veröffentlichte. Diese Arbeit fand ihre Fortsetzung in der vergleichenden Analyse von Rechtsberufen *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie*, die Wolfgang Kaupen mit Theo Rasehorn 1971 publizierte. Beide Werke wurden zu einem wesentlichen Anstoß und zu Schlüsselwerken der deutschen Rechtssoziologie, ebenso wie zum Gegenstand kontroverser rechtswissenschaftlicher Diskussionen.

In der Zeit zwischen 1970 und 1973 hatte Wolfgang Kaupen Lehraufträge an der Universität zu Köln und der Universität Regensburg inne, seit 1974 war er Professor für Soziologie an der neu gegründeten Fakultät für Rechtswissenschaften an der Universität Hannover, wo er sich für eine Reform hin zu einer einphasigen Juristenausbildung mit einer stärkeren Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften engagierte (Enck/Rausch 1982). Neben seinen inhaltlichen Impulsen und seiner Befassung mit der juristischen Ausbildung sind die Gründung des Arbeitskreises für Rechtssoziologie (a.r.s.) in Köln im Jahr 1970 Ausweis seines institutionellen Engagements für die Rechtssoziologie. Seine gemeinsamen Aktivitäten mit Erhard Blankenburg, Rüdiger Lautmann und Theo Rasehorn fanden in der 1972, insbesondere auf Kaupens Engagement hin (Rasehorn 2002) gegründeten Sektion Rechtssoziologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie ebenso ihren Ausdruck wie auch seine Tätigkeit als Mitherausgeber der Zeitschrift für Rechtssoziologie

und seine Mitarbeit in der International Sociological Association (Enck/Rausch 1982; Wrase 2006).

In die Zeit seines Studiums und seiner Tätigkeit am Institut für Mittelstandsforschung in Köln fallen erste Veröffentlichungen unter anderem mit seiner Frau, der Medizinsoziologin Heidrun Kaupen-Haas, zu medizinischen Berufen und zur sozialen Herkunft und Werten von Studierenden (Humell/Kaupen-Haas/Kaupen 1968; Kaupen-Haas/Kaupen 1964), sowie zur Rechtssoziologie (Kaupen/König 2020 (1967); Kaupen 1966a; Ders. 1966b; Ders. 1968). Rechtssoziologische Themen bestimmen dann seine weitere Forschung, die sich von der Beschäftigung mit der Sozialisation von Jurist:innen und ihren Einstellungen zu Recht und Gesellschaft in den hier besprochenen Schlüsselwerken (Ders. 1971 (1969), Kaupen/Rasehorn 1971), über die Möglichkeiten empirischer rechtssoziologischer Forschung, die Einstellungen der Bevölkerung zum Recht bzw. zu lokalen Rechtssystemen und zur ländervergleichenden Rechtsforschung, hin zu ›Querulanten‹ und zur Beratungshilfe im deutschen Rechtswesen bewegten. Vor seinem frühen Tod im Jahr 1981 entwarf er ein Forschungsprojekt zur Rolle der Justiz im Spätkapitalismus (für einen Überblick: Enck/Rausch 1982).

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext

Wer die rechtssoziologischen Schriften und auch das wissenschaftspolitisch-institutionelle Engagement von Kaupen verstehen will, muss die Zeitläufte und die Kontexte seiner Forschung beachten. Kaupens wissenschaftliche Arbeit bewegte sich in einer gesellschaftspolitischen Zwischenzeit im Spannungsfeld von Restauration und Modernisierung der Justiz. Das Justizpersonal der 1960er Jahre war noch sehr stark von den Kontinuitäten eines autoritären und ständisch organisierten Rechtswesens geprägt. Zugleich wehte durch die Institutionen des expandierenden und sich etablierenden Rechts- und Wohlfahrtsstaates ein neuer Geist, der sich mit dem Symbolwort ›1968‹ verknüpfen lässt. Kaupen pflegte sicher keinen revolutionären Gestus, aber zweifelsohne sah er sich auf Seiten der Modernisierer und sympathisierte offensichtlich auch mit der Studentenbewegung dieser Zeit (Rasehorn 2002). Bekannt ist sein Konflikt mit Erwin K. Scheuch und dem konservativen ›Bund freier Wissenschaften‹ über Lehraufträge. Dieser gipfelte in einem Eklat über ein Seminar zur Klassenjustiz im Wintersemester 1972/1973 (vgl. Bund Demokratischer Wissenschaftler 1973; Enck/Rausch 1982; Rasehorn 2002). Einen anderen Akzent setzt Rottleuthner, der von einem ›linken Missverständnis‹ hinsichtlich Kaupens Justizkritik spricht, denn diese sei gerade nicht Ausdruck der zeitüblichen Kapitalismuskritik gewesen, sondern Ausdruck der Tatsache, dass Kaupen »ein ganz ungebrochener

fortschrittsgläubiger ›Modernisierer‹ (Rottleuthner 2002: 60) war. In dieses Bild passt auch Kaupens Hinweis auf die fehlende Passung der Justizjurist:innen zur »modernen Wirtschaftsgesellschaft« (Kaupen 1971 (1969): 189) – ein normativer Bezugspunkt, den er mit einem späteren Nachwort zu *Die Hüter von Recht und Ordnung* selbstkritisch relativierte (Kaupen 1973) und der offenbar auch in seinem späteren, unvollendet gebliebenen Forschungsprogramm zur Justiz im Spätkapitalismus aufgegriffen wurde (vgl. Enck/Rausch 1982).

Was prägte nun die ›Kaupen-Studie‹? Sie war in spezifische politische Zeitläufe der gesellschaftlichen Modernisierung und Demokratisierung eingebunden und hatte zudem noch die Soziologie ihrer Zeit auf der Seite. So fügten sich Kaupens Analysen und Befunde insbesondere in die sozialstrukturellen Ausführungen Dahrendorfs zu Herkunft und Stellung der Justizjurist:innen in den frühen 1960er Jahren ein. Dahrendorfs Einlassungen waren markant und zeichneten ein klares Bild von der Stellung der Richterschaft. Nach Dahrendorf lebt die Richterschaft in einer »halbierten Gesellschaft« (Dahrendorf 1961: 194). Ihr Gesellschaftsbild zeichne sich dadurch aus, dass ein großer Teil der Gesellschaft für sie »in ein Halbdunkel der Fremdheit gehüllt ist« (ebd.: 194). Die Argumentation Dahrendorfs mündet schließlich in die weithin bekannte Formulierung, »dass in unseren Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekannte andere Hälfte zu urteilen befugt ist« (ebd.: 195).

René König und Wolfgang Kaupen (2020 (1967)) vermuteten in der von Dahrendorf beobachteten homogenen Schichtzugehörigkeit gerade ein Einfallstor für »Ideologie auf dem Umweg über standortbedingte Vorurteile« (51), denn in dem Maße, in dem Richter:innen kaum über wirtschaftliches und sozialwissenschaftliches Fachwissen verfügten, seien sie in ihren Entscheidungen zurückgeworfen »auf ihren ›gesunden Menschenverstand‹ und auf ihre persönlichen Erfahrungen [...], die Selbstverständlichkeiten und Vorurteile ihrer Umgebung sowie das gesamte Wert- und Weltbild, das der einzelne im Verlauf seiner Sozialisierung in Elternhaus, Schule und Beruf erworben hat. Das ideologische Denken beginnt beim Richterberuf demnach spätestens in dem Augenblick, wo die genaue Kenntnis der Strukturen und Prozesse der Gesellschaft fehlt.« (53)

In seinem soziologischen Portrait der Juristenzunft hob Kaupen freilich weniger die Aspekte der ›sozialen Standortgebundenheit‹ in der *Urteilsfindung* oder der Herrschaft bzw. der ›Klassenjustiz‹ hervor, sondern richtete sein Interesse primär auf die ›ideologisierenden Vorbedingungen‹ richterlichen Handelns im Sinne der Angepasstheit der zu dieser Zeit vornehmlich männlichen Richterschaft an die herrschenden Verhältnisse.

3. Darstellung des Schlüsseltexts: Die Hüter von Recht und Ordnung

Die ›Kaupen-Studie‹ *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen – Eine soziologische Analyse* aus dem Jahre 1969 (die zweite, hier zitierte Auflage erschien 1971) hat über Jahrzehnte nicht nur den Blick der deutschsprachigen Soziologie auf die Justiz geprägt, sondern auch das Verhältnis zwischen Sozialforschung und Rechtsprechung in hohem Maße beeinflusst. Schon die Wahl des Titels bekräftigte seinerzeit die Vorbehalte eines Gutteils der aufstrebenden und fortschrittsorientierten Soziologie-zunft der späten 1960er Jahre auf die aus ihrer Sicht restaurativen Orte der Gesellschaft: die Gerichtssäle und Staatsanwaltschaften. Kaupen schlug zu Beginn der Studie den Ton an und formulierte: »Hatte bereits Saint-Simon zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Juristen vorgehalten, sie seien an die Vergangenheit fixiert und hätten in einer dynamischen, in die Zukunft gerichteten Gesellschaft keinen Platz, und konnte fast 100 Jahre später Anton Menger die Jurisprudenz die zurückgebliebenste aller Wissenschaften nennen, ›einer entlegenen Provinzstadt vergleichbar, wo die abgelegten Moden der Residenz noch immer als Neuheiten getragen werden‹, so forderte unlängst, wieder über ein halbes Jahrhundert später, ein Soziologe aus aktuellem Anlass, die Jurisprudenz müsste ›erst einmal das fortgeschrittene Niveau des psychologischen und gesellschaftlichen Wissens erreichen‹.« (12) Der zitierte Autor war Theodor W. Adorno. Unter Bezugnahme auf Tocqueville ist bei Kaupen zu lesen, dass die Juristen eine Macht darstellten, »die man wenig fürchtet, kaum bemerkt, die kein eigenes Banner schwingt, sich geschmeidig den Erfordernissen der Zeit anpasst und sich widerstandslos in alle Bewegungen des Staatskörpers schickt« (22). Charaktere der Moderne und des Fortschritts sahen damals wie heute anders aus.

Kaupen interessierte die Justiz primär als gesellschaftliches Subsystem. Dementsprechend betrachtete er Justizjurist:innen als Funktions-träger:innen und fragte nach den mit diesen spezifischen Funktionen korrespondierenden Persönlichkeitsmerkmalen. Wichtig war für ihn die sozialisierende Wirkung des Vaterberufs, die katholische Konfession, der Herkunftsort sowie der von den befragten Justizjurist:innen besuchte Schultyp. Diese Teilsysteme gesellschaftlichen Lebens charakterisierte er als ›geschlossene‹, konservative und an festen Ordnungsmaßstäben orientierte Sozialisationskontexte. Gestützt hatte Kaupen diese Diagnose auf vorliegende standardisierte Befragungen von Studierenden und auf eine Fragebogenerhebung unter Justizjurist:innen und Rechtsanwält:innen sowie eine Inhaltsanalyse von Beiträgen aus der Neuen Juristischen Wochenschrift, die in einem von René König geleiteten, von

der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt zusammengeführt wurden, und aus dem weitere Analysen folgten, die Kaupen und Rasehorn (1971) in einer, im zweiten Schritt vorgestellten Folgestudie veröffentlichten.

Das Schrifttum Kaupens zur Justiz hat unterschiedliche, aber durchaus konsequent aufeinander aufbauende Stufen. So näherte sich Kaupen in seiner Dissertation der Charakterisierung der Jurist:innen in mehreren Schritten an: über die soziale Herkunft, Schule und juristische Ausbildung. In der Analyse der Sozialisation im Elternhaus widmete er sich zunächst der in einer Studierendenbefragung erhobenen Erfahrung mit dem Erziehungsstil oder der Stellung in der geschwisterlichen Abfolge, die jedoch keine Unterschiede zwischen Jura- und anderen Studierenden zeigten. Lediglich den größeren Anteil an Jurastudierenden, die während des Studiums bei den Eltern wohnen, interpretierte Kaupen als ein Festhalten am stabilen, homogenen Herkunftsmilieu. Einen höheren argumentativen Stellenwert nahm die Analyse des Vaterberufs ein, die bei Justizjurist:innen im Vergleich zu Rechtsanwält:innen und zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich häufig Beamte waren. Beamten schrieb Kaupen im Sinne von »Haltungsnoten« Konformität und Ordnungsstreben zu, und ergänzte dies mit Befragungen zu Einstellungen gegenüber dem Staat, Parteipräferenzen, Religiosität und Mitgliedschaft in Studentenverbindungen, die ein durchgängig konservatives Bild der Beamtenschaft zeichneten. Als Fazit zur elterlichen Sozialisation der Jurist:innen zog Kaupen: »Je strenger ihre Sozialisierung im Elternhaus auf die Einhaltung bestimmter, vorgegebener (traditioneller) Verhaltensregeln gerichtet war, desto eher entscheiden sich Juristen für eine Justizlaufbahn; je stärker die Sozialisierung auf die Entwicklung eigener Initiative und Leistungsbereitschaft gerichtet war, desto eher wird eine berufliche Tätigkeit in der Anwaltschaft mit einer Orientierung in der Wirtschaft gewählt.« (141)

Die Schule als – elterliche Erziehung verstärkende oder ergänzende – Sozialisationsinstanz hatte für Kaupen dann v.a. hinsichtlich der Prägekraft von Schultypen (humanistische Gymnasien!) Einfluss auf die Wahl des Studienfachs und des Berufs sowie auf Examensnoten, beruflichen Erfolg und konservative Einstellungen. So würden bereits in der Schulzeit die Weichen für die wenig »instrumentelle« juristische Berufswahl und die formale juristische Textauslegung, für ein vergangenheitsorientiertes, geschlossenes Weltbild und eine Orientierung am vermeintlich Bewährten gelegt und gefestigt, die Kaupen dann anhand von Studierendenbefragungen zu Berufs- und Lebenszielen, Lebensführung, Interessen und Einstellung sowie Mitgliedschaft in Studentenverbindungen für die weitere Ausbildung – Studium und Referendariat – rekonstruierte. Mit einer abschließenden Kontrastierung der Sozialisation, Einstellungen und Berufserfolge von Justizjurist:innen, Rechtsanwält:innen

und Wirtschaftswissenschaftler:innen zeichnete Kaupen schließlich auch eine stärkere Staatsorientierung der Anwälte:innen nach und untermauerte den Befund des Konservatismus der Jurist:innen, der allerdings bei Justizjurist:innen stärker ausgeprägt sei als bei Wirtschaftsjurist:innen (191).

Die Studie zeichnete die Justizjurist:innen als eine soziale Gruppe, die kein Interesse an Wandel und Veränderung, schon gar nicht an Emanzipation und grundlegender Reform erkennen ließe. Bilanzierend merkte Kaupen in seiner Schlussbetrachtung zu den *Hütern von Recht und Ordnung* an, dass im Zentrum seiner Studie nicht das Komparative oder die Bedeutung der sozialen Organisation der Justiz stand, sondern »die Sozialisierung der Person im Elternhaus« (215). Das auf der Grundlage dieser Betrachtungsweise gewonnene Psycho- und Soziogramm zeigte, dass Justizjurist:innen weit überwiegend Familien entstammten, in denen auf »normative Verhaltenskontrolle« (216) und »Konformismus« hin erzogen wurde. Kurzum: Justizjurist:innen sind die Anti-Modernist:innen in einer Gesellschaft des Aufbruchs (vgl. auch Kaupen/Rasehorn 1971). Strukturfunktionalistisch und modernisierungstheoretisch gedacht, fiel die juristische Oberschicht der Richter:innen und Staatsanwälte:innen aus der Zeit.

Kaupens Dissertation *Die Hüter von Recht und Ordnung* fand ihre Fortsetzung in der Monographie *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*. Hierfür werteten Kaupen und Rasehorn (1971) die Befragungen von Rechtsanwält:innen und Justizjurist:innen des oben genannten Forschungsprojektes tiefergehend aus, um die »sozial-kulturelle Standortgebundenheit« (Kaupen/Rasehorn 1971: 13) und eine damit korrespondierende »Ideologiefähigkeit« von Justizjurist:innen anhand der beruflichen Spezialisierung, Einstellungen und Aufstiegsmöglichkeiten von Rechtsanwält:innen, Staatsanwälte:innen und Richter:innen zu rekonstruieren. Der Vergleich von Rechtsanwält:innen und Justizjurist:innen wurde vor allem durch einen deutsch-amerikanischen Vergleich von Rechtsberufen durch Rüchemeyer motiviert. Rüchemeyer stellte bei Anwält:innen eine stärkere Marktorientierung fest, sowie eine stärkere Orientierung deutscher Jurist:innen an der staatlichen Obrigkeit (23 f.).

Auch diese Analyse startete mit der Rekonstruktion offener gegenüber geschlossenen und konservativen Erziehungseinflüssen (anhand der Indikatoren Größe des Herkunftsortes, Konfession, Vaterberuf) auf die Entscheidung für eine Justizlaufbahn. Das Ergebnis lautete, dass die Sozialisation in einer katholischen Beamtenfamilie auf dem Lande die Entscheidung für die Justiz offenbar förderte. Im Weiteren wurden Einstellungen von Justizjurist:innen und Rechtsanwält:innen verglichen, um nicht nur den Konservatismus der sozialen Herkunft, sondern auch der Mentalität der in der Justiz tätigen Jurist:innen zu demonstrieren

– der Mentalität eines gelebten Konservatismus und einer Orientierung an staatliche Ordnung stabilisierenden Gesellschaftsschichten. Zugleich zeigten die Studien eine im Vergleich dazu größere Aufgeschlossenheit von Rechtsanwält:innen gegenüber Akteuren und Anforderungen einer modernen Wirtschaftsgesellschaft (36).

Der Kern der Studie widmete sich dann der Sozialisation, den Mentalitäten und Aufstiegswegen von Justizjurist:innen und verglich dabei Richter:innen und Staatsanwält:innen, Straf- und Zivilrichter:innen sowie Amts- und Landrichter:innen. Gerahmt wurde die empirische Analyse durch eine kurze historische Rekonstruktion der Aufgaben und der Autonomie von Richter:innen und Staatsanwält:innen. Ersteren wurde trotz formaler Unabhängigkeit ein lange stabiles »subalterne[s], obrigkeitliche[s] Bewußtsein[s]«, gemischt mit einer angesichts stagnierender Besoldung wachsenden Staatsverdrossenheit (46), attestiert. Staatsanwält:innen seien aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit noch stärker in die staatliche Bürokratie integriert, was im Widerspruch zur gemeinsamen Ausbildung mit Richter:innen steht und in einer allgemeinen »»Standortlosigkeit« der Staatsanwaltschaft« (51) münde. Im Vergleich zeigten sich Staatsanwält:innen häufiger durch ein konservatives Herkunftsmilieu geprägt, gemessen an der Schichtzugehörigkeit des Vaters (als konservativ orientiert beschriebene Mittelschicht), des Vaterberufs (Beamte), der Berufe der Freunde (staatsnah) sowie der Konfession (katholisch) und des besuchten Schultyps (humanistisches Gymnasium). Im Weiteren werden Unterschiede zwischen Richter:innen und Staatsanwält:innen weniger eindeutig hinsichtlich allgemeiner beruflicher Werte als insbesondere mit Blick auf Mentalitäten und Gesellschaftsbilder festgestellt, mit einer stärkeren Befürwortung der Staatsanwält:innen von härteren Strafen zur Kriminalitätsbekämpfung, der häufigeren hohen Statuszuweisung gegenüber leitenden Beamten, der häufigeren Zustimmung zur Funktion von Jurist:innen, Bestehendes zu bewahren, und zur stärkeren Berücksichtigung juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte in der Ausbildung. Hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Berufswahl, mit dem Ansehen und hinsichtlich der Arbeitsbelastung zeigte sich ein stärkeres Gefälle zugunsten der Richter:innen, die zufriedener sind und mit der Arbeitsbelastung besser zurechtkommen.

Der Vergleich der Straf- und Zivilrichter:innen vermutete wiederum eine stärkere konservative Prägung in Herkunft und Mentalität bei Strafrichter:innen, während Zivilrichter:innen »eher das offene Wettbewerbskonzept einer modernen Wirtschaftsgesellschaft anerkennen« (87). Die Analyse konzentrierte sich aufgrund der Annahme, dass mit fortschreitendem Berufsalter der Schwerpunkt eher selbst gewählt werden kann, auf die Altersgruppe ab 50 Jahren, und beobachtete dort wiederum eine stärker konservative Herkunft, jedoch keine eindeutig konservativeren Welt- und Gesellschaftsbilder von Strafrichter:innen.

Besonders interessant hinsichtlich der Integration in einen konservativen Herkunftskontext und einer obrigkeitsstaatlichen Orientierung ist der Vergleich zwischen Amts- und Landrichter:innen. Für Letztere sei aufgrund der Laufbahn, der Einbindung in Spruchkörper und der Nähe zur Gerichtsleitung eine stärkere Integration in den »Justizapparat« zu erwarten, während Amtsrichter:innen eine größere räumliche und soziale Distanz zu diesem, und eine größere »Autonomie gegenüber dem bürokratischen Apparat« (102) erleben. Statt der Nähe zu Justizverwaltung und Präsidium erlebten Amtsrichter:innen durch die inhaltliche Befassung mit Strafrecht und anwaltsfrei verhandelten Bagatelldelikten eine »größere Verbundenheit zum »täglichen Leben«; »[A]n die Stelle der organisatorischen und kollegialen Kontrollen bei den Amtsrichtern tritt häufiger die soziale Kontrolle von Seiten der Bürgern in der Klein- und Mittelstadt, in der die Amtsgerichte in der Regel angesiedelt sind« (103). Damit einher ginge eine stärkere Orientierung an den lokalen Gegebenheiten, während Landrichter:innen Abweichungen vom Gesetzestext kritischer beurteilten. Diese Autonomie trat allerdings eher spät in der Laufbahn auf; die befragten Amtsrichter:innen waren deutlich älter als die Richter:innen an Landgerichten. Daraus folgte die Erwartung eines größeren Dogmatismus der Richter:innen an den Landgerichten, allerdings ergab der Vergleich der sozialen Herkunftsvariablen, der Wertorientierungen, Welt- und Gesellschaftsbilder kein eindeutiges Bild; allenfalls eine bewahrende Funktion der Juristen wurde von Amtsrichter:innen häufiger befürwortet.

In Bezug auf die Aufstiegschancen der Richter:innen differenzierten Kaupen und Rasehorn zwischen dem ersten und dem zweiten Staatsexamen mit der Annahme, das zweite Staatsexamen bewerte stärker »die Anpassung an die praktischen Bedürfnisse der Justiz« (128) und an »die bürokratische Organisation der Justizverwaltung« (129). Ein erfolgreiches zweites Staatsexamen erhöhte zumindest die Beförderungswahrscheinlichkeit, und wurde begünstigt durch die Herkunft aus einer Beamtenfamilie, aber nicht durch andere Indikatoren einer konservativen Herkunft und Einstellung, sondern durch eine stärkere Orientierung an universalistischen Leistungskriterien. Letztere sowie eine Herkunft aus der Oberschicht kennzeichneten zudem überdurchschnittlich häufig beförderte Richter:innen, wobei jüngere Beförderte teils stärker konservative Haltungen ausdrückten (in der Zustimmung zur Priorisierung von Ordnung vor Gerechtigkeit sowie zur bewahrenden Funktion von Jurist:innen).

Im Generationenvergleich zeigten sich schließlich geringere – nach Auffassung von Kaupen und Rasehorn – konservative Sozialisations-einflüsse auf die unter 45-jährigen Richter:innen, aber zugleich erkannten die Autoren auch eine besonders konservative Gruppe von Richter:innen im mittleren Alter zwischen 45 und 55 Jahren. Einen schnellen Wandel im Zuge der Generationenfolge der in der Justiz dominierenden

Orientierungen erwarteten Kaupen und Rasehorn dennoch nicht: Aufgrund der mit Blick auf gesellschaftliche Modernisierungs- und Demokratisierungsprozesse nach ihrer Auffassung besonders ›rückständigen‹ Justiz (181) wirken insbesondere (Selbst-)Rekrutierungsmechanismen und zu erwartende justizspezifische Sozialisierungen der Jüngeren als hemmende bzw. bremsende Faktoren.

Die Justiz schien aus Sicht von Kaupen und Rasehorn unbeweglich zu sein; Veränderung konnten sie sich nur schwer vorstellen. So gingen sie davon aus, dass progressivere Kräfte innerhalb der Justiz selbst im Generationenwandel zunehmend isoliert würden. Die Isolation und die Einhegung des Wandels gelang – so ihre Auffassung – »am leichtesten durch Abschieben auf eine Amtsrichterstelle« (198). Vor diesem Hintergrund bewerten die Autoren auch Justizreformen der 1960er Jahre und die Möglichkeit von umfassenderen Veränderungen der Justiz und ihres Verhältnisses zu einer dynamischen, demokratischen Gesellschaft mindestens skeptisch. Die Zukunft verhieß wenig Veränderung: »Wahrscheinlicher ist es, daß bis dahin bei der Justizstruktur und der Mentalität der Justizjuristen nur geringe Änderungen eintreten werden. Auch die jungen Justizjuristen, die also nach 1980 das Rückgrat der Justiz bilden werden, rekrutieren sich aus den gleichen Schichten wie die heute über 50jährigen. [...] Bemerkenswert bleibt der starke Einfluß eines starren autoritären Apparats, der für seine Führung zwar teilweise technisch rationale Juristen, aber gerade solche mit betont konservativer Immobilität aus sucht und vorwiegend solche Richter befördert, die zwar das Leistungsprinzip bejahen, aber gesellschaftlich nicht aufgeschlossen sind (juristische ›Fachidioten‹), er dagegen gute Justizjuristen in die Frustration weist. [...] Das bedeutet, daß die Justiz bei dem zu erwartenden schnellen Fortschreiten der Gesellschaft immer mehr in Rückstand geraten und damit immer weniger offene und aufgeschlossene Personen anziehen wird. Es fragt sich allerdings, ob diese Justiz in der demokratischen Gesellschaft der achtziger Jahre ihrer Funktion und ihrer Wirksamkeit nach noch einen Platz haben wird.« (206 f.) Mit dieser umfassenden, über die Sozialisation und Einstellungen der Justizjuristen hinausgehenden Diagnose einer sich verstärkenden Rückständigkeit und Modernisierungsresistenz der Justiz bot die Folgestudie von Kaupen und Rasehorn nicht weniger Provokationspotenzial als *Die Hüter von Recht und Ordnung*.

4. Rezeption, Wirkung und Diskussion

Die ›Kaupen-Studie‹ war zweifelsohne wirkungsvoll – doch in sehr verschiedener Hinsicht. Zum einen öffnete sie in den späten 1960er Jahren das Feld der Justizsoziologie, das in der Folgezeit zumindest in den 1970er und mit abnehmender Tendenz in den 1980er Jahren beackert

wurde. Zu nennen sind hier insbesondere die Arbeiten von Erhard Blankenburg, Rüdiger Lautmann, Theo Rasehorn, Hubert Rottleuthner und Raymund Werle. Diese Arbeiten gingen über die hier behandelten Schlüsselwerke hinaus, indem sie die organisationalen Einflüsse auf juristische Selbstverständnisse konkretisierten (Werle 1977), oder Einflüsse auf richterliche Entscheidungen rekonstruierten (Lautmann 2011 (1972); Rottleuthner 1984), wobei insbesondere Hubert Rottleuthner (1982) »für eine Rechtssoziologie mit mehr Recht« im Sinne einer empirischen Untersuchung von richterlichen Entscheidungen eintrat. Noch näher an die Justizpraxis kam dann das Nachwirken eines unveröffentlichten, von Kaupen mitverfassten Gutachtens des Kölner Arbeitskreises für Rechtssoziologie in einer Strukturanalyse der Rechtspflege des Bundesjustizministeriums ab 1986 durch Dieter Stempel heran (Stempel 2002; Rasehorn 2001). Die mit der »Kaupen-Studie« initiierte Justizforschung setzte somit einen kritischen Akzent zum Zustand der Justiz in den bundesrepublikanischen Nachkriegsjahrzehnten und wies auf die Notwendigkeit der Modernisierung und Demokratisierung der Justiz hin. Nicht ohne Grund gilt sie noch heute als Maßstab für justizsoziologische Fragen. In dieser Hinsicht hat sich Kaupen als Justizsoziologe bleibende Verdienste erworben, zumal er das Thema der Modernisierung der Justiz mit der Frage des Personals verknüpft hatte. Gesellschaftsbilder und herkunftsgeprägte Mentalitäten der Justizjurist:innen wurden zum Thema – und damit auch Gegenstand einer breiteren Diskussion über die personellen Grundlagen des Rechtsstaats.

Zum anderen erschwerte die Kaupen-Studie in ihrem Gestus kausaler Herleitungen von Einstellungen und Orientierungen der Jurist:innen sowohl den fachwissenschaftlichen Austausch zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften und erzeugte insbesondere ein nicht unerhebliches Maß an Skepsis auf Seiten der Richter:innen; Kaupen selbst berichtete von »kopfschüttelnde[m] Unverständnis und heftige[r] emotionale[r] Ablehnung« (1973: 105). Diese Skepsis unter den Jurist:innen verwundet nicht. So wurden sie in der »Kaupen-Studie« einerseits ihrer geistigen Provinzialität und ihrer sozialkulturellen Verspätung geziehen. Zudem mussten sie noch mit dem Vorwurf leben, »geschmeidig« gegenüber den Zeitläuften zu sein. Die damalige Reaktion der Justiz auf die Kaupen-Studie könnte man als Abwehrreflex gegen unbequeme Wahrheiten deuten – und das spielte in der Rezeption der Studie sicher auch eine Rolle.

Zugleich war die Botschaft der Studie von einem so simplen Determinismus geprägt, dass es jedem Abwehrreflex auch leicht gemacht wurde. Denn das Bild, das die Kaupen'sche Justizsoziologie bietet, ist eindimensional und wenig schmeichelhaft: Wer katholischer Konfession ist, auf dem Dorf oder in der Kleinstadt groß geworden ist und zudem noch einen Beamten als Vater hat, muss folgerichtig konservativ und modernisierungsfeindlich oder zumindest -resistent sein. Der Herkunfts- und

Sozialisationsdeterminismus sowie die Rekrutierungs- und Beförderungsmechanismen der Justiz lassen Veränderungen nicht zu. Dieses empirisch unterkomplexe und theoretisch unzureichende Bild musste in einer Justiz auf Widerstand stoßen, die sich wie alle anderen gesellschaftlichen und staatlichen Felder durch Generationenwandel, Bildungsexpansion und kulturellem Wandel herausgefordert sah.

Insofern öffnete Wolfgang Kaupen mit seinen Bemühungen um die Etablierung der Justizsoziologie die Tür für eine kritische Analyse von Rechtsstaat und Rechtswesen – und warf sie zugleich wieder zu: Nach einer Veranstaltung zur Justizforschung von Lautmann und Kaupen im Jahr 1972 seien »Rechtssoziologen (nie mehr) zu einem Juristentag eingeladen worden« (Rasehorn 2002: 17). Die Studien Kaupens bzw. seines justizsoziologischen Umfelds der 1970er Jahre als Vertreter der *Neuen Rechtssoziologie* (Rasehorn 2002) hatten daher keine nachhaltige Wirkung – zumindest insofern nicht, da sie auf längere Sicht betrachtet nicht zur Etablierung einer empirisch gestützten Rechts- oder Justizsoziologie beitragen konnten. Der seit rund vier Jahrzehnten beklagenswerte Zustand der Soziologie des Rechtsstaats und seiner Akteure ist auch Ausdruck der nach wie vor bestehenden Distanz zwischen Sozialforschung und Rechtswesen. Und so ist es vielleicht kein Zufall, dass – von Ausnahmen abgesehen (Böning 2017; Apitzsch/Vogel 2020; Dies. 2021; Vogel 2022) –, die Rechts- und Justizsoziologie bis zum heutigen Tag eine Domäne der Jurist:innen geblieben ist.

Lesehinweise

Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo (1971): *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.

Kaupen, Wolfgang (1971 (1969)): *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse*. Neuwied a. Rh.: Luchterhand.

Stempel, Dieter/Rasehorn, Theo (2002): *Empirische Rechtssoziologie: Gedenschrift für Wolfgang Kaupen*. Baden-Baden: Nomos.

Literatur

Apitzsch, Birgit/Vogel, Berthold (2020): *Arbeiten am demokratischen Rechtsstaat, nicht am Abgrund. Eine soziologische Bestandsaufnahme von Arbeitssituation, Amtsethos und institutioneller Kultur in der Justiz*, Göttingen: Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI).

Apitzsch, Birgit/Vogel, Berthold (2021): *Zwischen Rampenlicht und*

- Unsichtbarkeit. Öffentliche und professionsinterne Herausforderungen an die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, in: Anders, Ralf P./Graalmann-Scheerer, Kirsten/Schady, Jan Henrik (Hg.), *Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften. Aufgaben und Zukunft der Staatsanwaltschaft im gesellschaftlichen Wandel*, Wiesbaden: Springer VS, 33–52.
- Böning, Anja (2017): »Gleiches Recht für alle? Juristische Profession und soziale Herkunft«, in: Brockmann, Judith/Pilniok, Arne (Hg.), *Die juristische Profession und das Jurastudium*. Baden-Baden: Nomos, 59–83.
- Bund Demokratischer Wissenschaftler (1973): »Anatomie einer Fakultätsentscheidung Dokumentation zum Fall ›Kaupen/Scheuch‹«, in: *Kritische Justiz* 6 (1), 81–89.
- Dahrendorf, Ralf (1961): »Deutsche Richter. Ein Beitrag zur Soziologie der Oberschicht«, in: Ders., *Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart*, München: Piper, 176–196.
- Enck, Paul/Rausch, Karin (1982): »Wolfgang Kaupen 30.3.1936–30.5.1981 – sein Leben und seine Arbeit. Eine vollständige Bibliografie der Schriften Wolfgang Kaupens«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 3 (1), 194–199.
- Humell, Hans-Joachim/Kaupen-Haas, Heidrun/Kaupen, Wolfgang (1968): »Die Überweisung von Patienten als Bestandteil des ärztlichen Interaktionssystems«, in: Kaupen-Haas, Heidrun (Hg.), *Soziologische Probleme medizinischer Berufe*, Köln: Westdeutscher Verlag, 139–162.
- Kaupen, Wolfgang (1966a): »Naturrecht und Rechtspositivismus – ein soziologischer Versuch«. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 18, 113–130.
- Kaupen, Wolfgang (1966b): »Zur Soziologie der deutschen Juristen«, in: *Deutsche Richterzeitung* 44, 373–375.
- Kaupen, Wolfgang (1968): »Rechtssoziologie in Deutschland«, in: *Recht und Politik* 4, 115–120.
- Kaupen, Wolfgang (1971 (1969)): *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse*. Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Kaupen, Wolfgang (1973): »Die Hüter von Recht und Ordnung«, in: *Kritische Justiz* 1, 105–107.
- Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo (1971): *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Kaupen, Wolfgang/König, René (2020 (1967)): »Ideologie und Recht, Soziologische Anmerkung zum Thema«, in: König, René (Hg.), *Materialien zur Rechtssoziologie*. Wiesbaden: Springer, 39–55.
- Kaupen-Haas, Heidrun/Kaupen, Wolfgang (1964): »Der Einfluß gesellschaftlicher Wertvorstellungen auf die Struktur der deutschen Studentenschaft«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 16, 125–140.
- Lautmann, Rüdiger (2011 (1972)): *Justiz – die stille Gewalt: teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Wiesbaden: Springer.

- Rasehorn, Theo (2001): »Die Sektion Rechtssoziologie ist kein Max-Planck-Institut! Gesellschafts- und forschungspolitische Anmerkungen«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2, 281–291.
- Rasehorn, Theo (2002): »Wolfgang Kaupen und die deutsche Rechtssoziologie: Aufstieg und Niedergang«, in: Strempel, Dieter/Rasehorn, Theo (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie: Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*, Baden-Baden: Nomos, 15–41.
- Rottleuthner, Hubert (2002): »Der flexible Jurist«, in: Strempel, Dieter/Rasehorn, Theo (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie: Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*, Baden-Baden: Nomos Verlag, 51–73.
- Rottleuthner, Hubert (1982): »Abschied von der Justizforschung? Für eine Rechtssoziologie ›mit mehr Recht‹«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 82–119.
- Rottleuthner, Hubert (1984): *Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, Baden-Baden: Nomos.
- Strempel, Dieter (2002): »Die Umsetzung Kaupenscher Gedanken in der ›Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR)‹ des Bundesministeriums für Justiz«, in: Strempel, Dieter/Rasehorn, Theo (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie: Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*, Baden-Baden: Nomos, 73–80.
- Vogel, Berthold (2022): »›Die Hüter von Recht und Ordnung‹. Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde«, in: *Mittelweg* 36 5, 101–118.
- Werle, Raymund (1977): *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter: eine empirische Untersuchung*, Kronberg/Ts.: Athenäum.
- Wrase, Michael (2006): »Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2, 289–312.